

Preisblatt gültig ab 01. Januar 2015

Entgelte für feste Kapazitätsprodukte

Entgelte für die Buchung eines festen Kapazitätsproduktes für die Dauer eines Jahres:

EINSPEISEPUNKT	TARIF (Euro / kWh/h / Jahr)			
	FZK	bFZK	BZK	Limited
Bocholtz	1,7762	1,5529	1,4413	0,2334
Eynatten	1,7762	1,5529	1,4413	0,2334

AUSSPEISEPUNKT (*)	TARIF (Euro / kWh/h / Jahr)		
	FZK	bFZK	BZK
Eynatten	-	-	1,4616
Wallbach	1,6849	-	1,2383

Entgelte für die Buchung eines festen Kapazitätsproduktes für unterjährige Verträge errechnen sich aus den oben angegebenen Tarifen multipliziert mit den folgenden Faktoren für die unterschiedlichen Monate:

Monat	Tage	täglich	monatlich	vierteljährlich	halbjährlich
Oktober	31	0,003330866	0,103256847	0,3332	0,6839
November	30	0,003330866	0,099925981		
Dezember	31	0,004194424	0,130027140		
Januar	31	0,004194424	0,130027140	0,3507	0,6839
Februar	28	0,004194424	0,117443869		
März	31	0,003330866	0,103256847	0,1572	0,3161
April	30	0,001727116	0,051813472		
Mai	31	0,001727116	0,053540587		
Juni	30	0,001727116	0,051813472	0,1589	0,3161
Juli	31	0,001727116	0,053540587		
August	31	0,001727116	0,053540587	0,1589	0,3161
September	30	0,001727116	0,051813472		

Entgelte für unterbrechbare Kapazität

Entgelte für die Buchung unterbrechbarer Kapazität für die Dauer eines Jahres:

EINSPEISEPUNKT	TARIF (Euro / kWh/h / Jahr)
Bocholtz	1,4032
Eynatten	1,4032

AUSSPEISEPUNKT (*)	TARIF (Euro / kWh/h / Jahr)
Eynatten	1,2484
Wallbach	1,2383

Entgelte für die Buchung unterbrechbarer Kapazität für unterjährige Verträge errechnen sich aus den oben angegebenen Tarifen nach demselben Prinzip, welches für die Berechnung der festen Kapazitätsprodukte angewendet wird.

Entgelte für unterbrechbare Gegenstromkapazität

Entgelte für die Buchung unterbrechbarer Gegenstromkapazität für die Dauer eines Jahres:

EINSPEISEPUNKT	TARIF (Euro / kWh/h / Jahr)
Wallbach	0,8425

AUSPEISEPUNKT (*)	TARIF (Euro / kWh/h / Jahr)
Bocholtz	0,8881

Entgelte für die Buchung unterbrechbarer Gegenstromkapazität unterjährige Verträge errechnen sich aus den oben angegebenen Tarifen nach demselben Prinzip, welches für die Berechnung der festen Kapazitätsprodukte angewendet wird.

(*) Entgelte für Messung und Abrechnung

Gemäß § 15 Absatz 7 GasNEV (Gasnetzentgeltverordnung) werden für gebuchte Kapazitäten an Ausspeisepunkten die folgende Entgelte zusätzlich zu den jeweiligen Ausspeisentgelten erhoben:

Entgelt	(Euro / kWh/h / Jahr)
Messentgelt	0,02
Abrechnungsentgelt	0,01

Kosten der Kapazitätsplattformen

Gemäß § 12 Abs. 1 und Abs. 2 GasNZV (Gasnetzzugangsverordnung) sind die Kosten der Primärkapazitätsplattform und der Sekundärkapazitätsplattform auf die Netzentgelte umgelegt worden.

Vertragsstrafe für die Überschreitung der gebuchten Kapazität

Stündliche Kapazitätsüberschreitungen gemäß § 30 der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag begründen einen Anspruch der Fluxys TENP GmbH auf Erhebung eines Kapazitätsüberschreitungsentgeltes. Das Entgelt für eine stündliche Überschreitung beträgt das Dreifache des Tagesentgeltes zum Zeitpunkt der Überschreitung am jeweiligen Punkt.

(*) Spezifischer Biogas-Wälzungsbetrag

Der Biogas-Wälzungsbetrag wird zusätzlich zu den Netzentgelten der Ausspeisepunkte zu direkt angeschlossenen Letztverbrauchern sowie nachgelagerten Netzbetreibern der Fluxys TENP GmbH erhoben. Ausspeisepunkte zu Speichern, Grenzübergangs- und Marktgebietsübergangspunkten werden gemäß § 7 KoV VII nicht berücksichtigt.

Der spezifische Biogas-Wälzungsbetrag beträgt im Kalenderjahr 2015 bundeseinheitlich 0,00164915 €/kWh/h/d. Dies entspricht einem Jahreswert von 0,60194 €/kWh/h/a.

(*) Marktraumumstellungs - Umlage

Mit Wirkung zum 01.01.2015 wird von der Fluxys TENP GmbH erstmalig eine Marktraumumstellungs-Umlage an den Ausspeisepunkten zusätzlich zu den Netzentgelten erhoben (gemäß § 19a EnWG sowie gemäß § 10 der Kooperationsvereinbarung in der Änderungsfassung vom 30.06.2014 (KoV VII)).

Fluxys TENP GmbH veröffentlicht im Rahmen des Preisblattes den im Marktgebiet einheitlich gültigen spezifischen Wälzungsbetrag für die Marktraumumstellung. Dieser beträgt im Kalenderjahr 2015 0,00001101 €/kWh/h/d. Dies entspricht einem Jahreswert von rund 0,00402 €/kWh/h/a (im Sinne von § 10 Ziff.6a KoV VII). Die gesamten für das NCG-Marktgebiet gemeldeten Plankosten für Marktraumumstellung belaufen sich auf 187.568,09 € für das Kalenderjahr 2014, und auf 893.216,91 € für das Jahr 2015.